



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
<b>Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen</b>	<b>Beschlussempf.</b>	07.09.2018
<b>Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich</b>	<b>Beschlussempf.</b>	10.09.2018
<b>Rat der Stadt Wolfenbüttel</b>	<b>Beschluss</b>	12.09.2018

**Abschnittsbildung Erschließungsanlage "Am Brüggeberge" in Fämmelse****Beschlussvorschlag:**

Aus erschließungsbeitragsrechtlichen Gründen wird von der Erschließungsanlage „Am Brüggeberge“ in Fämmelse der östliche Teil einschließlich der Einmündung der Erschließungsstraße als eigenständiger Abschnitt gem. § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgegrenzt (siehe beiliegenden Lageplan).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenträger-/Investitions-Nr.

 finanzielle Auswirkungen **erst** bei tatsächlichem Ausbau Gesamteinnahmen\* in Höhe von \_\_\_\_\_ € Gesamtausgaben\* in Höhe von \_\_\_\_\_ €

\* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.

 keine  einmalige  laufende Folgekosten/-leistungen i. H. v. \_\_\_\_\_ €/Jahr

(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)

[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]

**Begründung:**

Die Straße „Am Brüggeberge“ - in der im beiliegenden Lageplan blau schraffierten Länge - ist eine selbstständige Erschließungsanlage. Nach § 130 Abs. 2 BauGB kann der beitragsfähige Aufwand für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Die für den Ausbau entstehenden Kosten werden bei der Abschnittsbildung auf diejenigen Grundstücke umgelegt, die von diesem Abschnitt erschlossen werden. Der Abschnitt wird mithin wie eine selbstständige Erschließungsanlage behandelt.

Die Abschnittsbildung stellt ein Vorfinanzierungsinstitut dar. Für dieses Baugebiet ist der Vorteil für die Stadt darin zu sehen, dass keine Aufwendungen für die Herstellung des ersten Abschnitts anfallen, da die Kosten von einem Investor im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages übernommen werden.

Eine Abschnittsbildung ist zulässig bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht nach § 133 Abs. 2 BauGB. Mit dem Ausbau ist noch nicht begonnen worden. Die sachliche Beitragspflicht ist folglich noch nicht entstanden.

Gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB können Abschnitte nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten gebildet werden. Die Einmündung ist nach Fertigstellung in der Örtlichkeit erkennbar.

Die Zulässigkeit einer abschnittswisen Abrechnung findet eine Schranke im Willkürverbot. Das heißt, eine Teilstrecke kann nicht abgerechnet werden, wenn bei wesentlicher gleicher Vorteilssituation die insoweit berücksichtigungsfähigen Kosten der erstmaligen Herstellung einer Teilstrecke je Quadratmeter Straßenfläche erheblich höher liegen als die Kosten der anderen Teilstrecke. Da die beiden Teilstrecken gleich ausgestattet werden sollen, werden sich die Kosten pro Quadratmeter Straßenfläche für den ersten Abschnitt und den zweiten Abschnitt voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 130 Abs. 2 BauGB liegen aus o.a. Gründen vor.

Pink

**Anlage**